

beA – Digital. Einfach. Sicher.

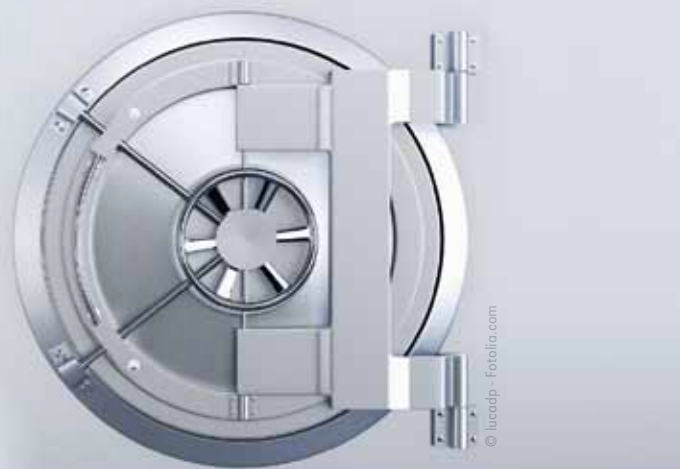
Ihr digitales Anwaltspostfach ab 2016.



beA kommt - nur etwas später

Im November hat die BRAK bekanntgegeben, dass der Start des beA verschoben wird. Grund war die bisher noch unzureichende Qualität in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Die BRAK und ihr Dienstleister arbeiten jedoch mit Hochdruck daran, das beA baldmöglichst den Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen zu können. Und zwar mit den Eigenschaften, die wir versprochen haben: Digital. Einfach. Sicher.

***Alle Informationen zum beA im Web unter
www.bea.brak.de***



Die Tür zum Postfach

Erstregistrierung am beA

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Auch wenn der Start verschoben wurde und das beA damit nicht, wie ursprünglich geplant, seit dem 1.1.2016 online ist, hat sich an der Sicherheitsarchitektur des neuen Postfaches nichts geändert. Das heißt insbesondere, dass vor dem Zugriff auf das beA eine so genannte Erstregistrierung und dazu die beA-Karte erforderlich sein werden.

Um die Kolleginnen und Kollegen auf den Start des beA vorzubereiten, wird die BRAK deshalb in diesem und den folgenden BRAKMagazinen und auf der beA-Homepage www.bea.brak.de weiterhin über das beA und seine Funktionalitäten informieren.

Kartenbestellungen laufen weiter

Die beA-Karten sind weiterhin bei der Bundesnotarkammer bestellbar. Aufgrund der Verschiebung des Starttermins hat die Bundesnotarkammer jedoch die weitere Auslieferung der Karten zunächst gestoppt, daher wird auch das ansonsten fällige Entgelt derzeit nicht eingezogen. Sobald ein neuer Starttermin für das beA vorliegt, wird die Bundesnotarkammer über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Kartenauslieferung entscheiden.

Erstregistrierung als Sicherheitskomponente

Anfang September 2015 hat die BRAK an alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Schreiben mit einer persönlichen Bestellnummer für die beA-Karte versandt. Neue Kolleginnen und Kollegen erhalten das Schreiben direkt nach ihrer Zulassung. Die erforderlichen Daten werden aus dem Gesamtverzeichnis generiert, das tagesaktuell von den regionalen Rechtsanwaltskammern gepflegt wird. Damit wird sichergestellt, dass nur Rechts-

anwälte eine beA-Karte für den Zugriff auf ein elektronisches Postfach bestellen können. (Sollten Sie das Schreiben nicht erhalten haben oder ist es Ihnen abhandengekommen, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer bea@bnotk.de) Die Erstregistrierung wird einige Wochen vor der tatsächlichen Inbetriebnahme des beA-Systems möglich sein. Der Termin hierfür steht derzeit noch nicht fest, Informationen werden auf der Internetseite www.bea.brak.de veröffentlicht.

Durch die Erstregistrierung nimmt jeder Rechtsanwalt sein persönliches Postfach quasi in Besitz – mit der beA-Karte und der getrennt davon übersandten PIN erfolgt die Identifizierung gegenüber dem beA-System. Damit wird gewährleistet, dass der Zugriff auf die später in diesem Postfach eingehenden Nachrichten nicht nur garantiert durch einen Rechtsanwalt, sondern auch durch den einzig tatsächlich dazu berechtigten Rechtsanwalt, nämlich den jeweiligen Postfachinhaber, erfolgt. So kann jeder Nutzer des beA sicher sein, dass die übersandten Nachrichten auch wirklich den richtigen Adressaten erreichen und nicht in falsche Hände gelangen.

Technische Voraussetzungen für die Erstregistrierung

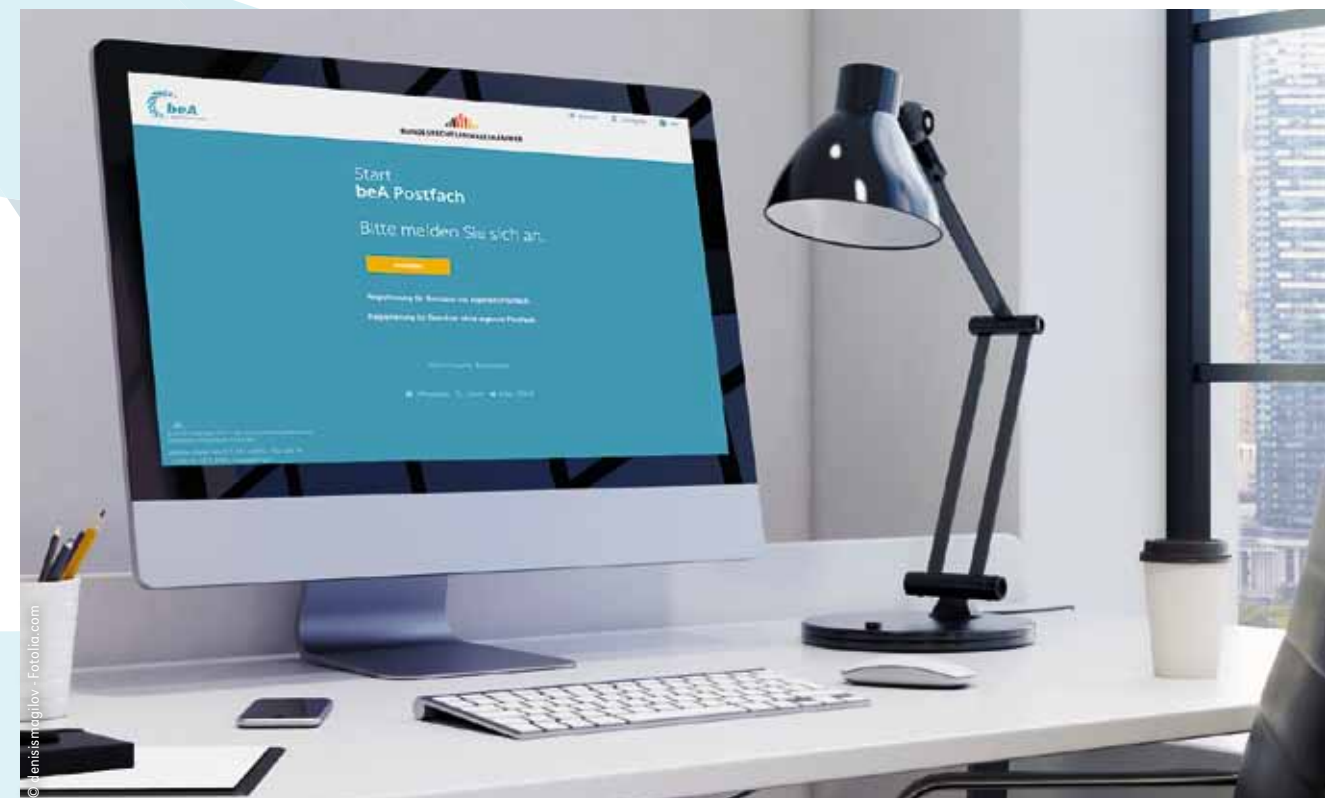
Wie insgesamt für die Nutzung des beA sind auch für die Erstregistrierung ein am Internet angeschlossener Computer, ein Kartenlesegerät und eine Sicherheitskarte – hier die beA-Karte

– erforderlich. Zu den Details der technischen Ausstattung siehe auch <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/>.

Vor der Erstregistrierung – die Client Security

Um zur beA-Nutzeroberfläche zu gelangen, wird in einem der gängigen Internetbrowser (Internet Explorer, Safari, Firefox, Chrome etc.) die Adresse des beA eingegeben. Vor dem erstmaligen Zugriff muss eine so genannte Client Security auf den Computer heruntergeladen werden. Dabei handelt es sich um ein Programm, das direkt auf dem Rechner des jeweiligen Nutzers installiert wird und mit dem jene Funktionen ausgeführt werden, die aus Sicherheitsgründen nicht im Internet stattfinden dürfen: Beispielsweise das Ver- und Entschlüsseln der Nachrichten. Denn das beA sieht eine so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vor, bei der die Nachrichten bei der Übertragung komplett verschlüsselt bleiben. Außerdem unterstützt die Client Security die Signierfunktionen der beA-Anwendung.

Die Installation ist dabei unkompliziert, auf der Startseite der beA-Anmeldung finden sich die Downloadlinks für die verschiedenen Betriebssysteme (Windows, Mac OS und Linux). Die jeweiligen weiteren Schritte sind ausführlich in der Online-Hilfe beschrieben, die bei der Nutzung des beA jederzeit mit der Taste F1 aufgerufen werden kann.



Die Client Security wird einmalig auf dem jeweiligen Rechner installiert, vor jeder Anmeldung am beA-Postfach muss sie neu gestartet werden. Mit bestimmten Einstellungen, die ebenfalls in der Online-Hilfe (F1) beschrieben sind, kann die Client Security automatisch gestartet werden.

Jetzt aber...

Sind Computer, Kartenlesegerät und Karte vorhanden und miteinander verbunden und wurde die Client Security installiert, kann die tatsächliche Erstregistrierung erfolgen. Die Benutzeroberfläche des beA sieht eine separate Registrierung für Postfachinhaber, in der Regel die Rechtsanwälte, und Personen ohne eigenes Postfach – Mitarbeiter oder andere Personen, die Zugriff auf ein fremdes Postfach erhalten sollen – vor. Die Erstregistrierung erfolgt immer durch den Postfachinhaber, also den jeweiligen Rechtsanwalt, mit der dazu erforderlichen beA-Karte. Wird die entsprechende Schaltfläche und die beA-Karte als Sicherungsmittel ausgewählt, fordert das System zur zweimaligen Eingabe der PIN auf – sie kann entweder über die Tastatur des Kartenlesegerätes oder über die Computertastatur erfolgen. Hat sich der Nutzer auf diese Weise erfolgreich authentifiziert, werden eine oder mehrere Sicherheitsfrage/n und die dazugehörige Antwort/en hinterlegt. Die Antwort auf die Sicherheitsfrage muss bei Problemen mit dem eigenen Postfach bei einer telefonischen Anfrage dem Supportmitarbeiter mitgeteilt werden, nur, wenn diese richtig ist, erhält der Mitarbeiter Zugriff auf bestimmte Funktionalitäten des Postfaches, beispielsweise auf das Benutzerjournal und kann so bei der Problemlösung helfen.

„Sie haben Post...“

Das beA wird über eine Benachrichtigungsfunktion verfügen: Nach Hinterlegung einer E-Mail-Adresse wird bei Posteingang im beA automatisch eine entsprechende Benachrichtigung an diese Adresse versandt. Diese E-Mail enthält selbstverständlich keine Angaben über den Inhalt der beA-Nachricht, sie erspart dem Nutzer lediglich die direkte Kontrolle des Postfaches. Außerdem werden weitere Benachrichtigungen über Änderungen, die das Postfach betreffen, an diese E-Mail gesandt (bspw. hinsichtlich der eingeräumten Zugriffsberechtigungen). Die E-Mail-Adresse kann, aber muss nicht bei der Erstregistrierung hinterlegt werden, sie kann auch nach der Inbetriebnahme des beA-Systems hinzugefügt werden.

... und fertig!

Damit ist die Erstregistrierung abgeschlossen und eingehende Nachrichten können ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des beA-Systems abgerufen werden. Dann können auch die weiteren Einstellungen am Postfach über die Postfachverwaltung und die Nutzerverwaltung vorgenommen werden. Der gesamte Vorgang der Erstregistrierung ist ausführlich in der Online-Hilfe zum beA beschrieben. Darüber hinaus gibt es einen telefonischen Support, der bei Problemen weiterhilft.

Wann kommt das beA?

Bisher steht noch kein neuer Starttermin fest. Derzeit wird ein konkreter Projektplan zur Fertigstellung des beA abgestimmt, der auch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme enthält. Sobald der Termin feststeht, wird er auf der Seite www.bea.brak.de veröffentlicht.

beA für Syndikusrechtanwälte

Nach dem im Dezember vom Bundestag verabschiedeten und zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung gilt, anders als bisher, die Tätigkeit als Syndikus in einem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit und es erfolgt dafür eine gesonderte Zulassung als so genannter Syndikusrechtsanwalt. Auf Grund dieser Zulassung erhalten Syndikusrechtsanwälte dann genauso wie niedergelassene Rechtsanwälte ein beA für ihre Syndikustätigkeit, allerdings entsprechend der Neuregelung erst zum 1.10.2016. Die Bestellung der dazugehörigen beA-Karten ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Syndikusrechtsanwälte, die daneben ihre Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt behalten, erhalten für diese Tätigkeit, wie alle anderen niedergelassenen Rechtsanwälte auch, ein beA und können für dieses bereits jetzt die beA-Karte bestellen.

Das heißt im Ergebnis, dass Syndikusrechtsanwälte, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, zwei besondere Anwaltspostfächer erhalten, über die sie jeweils tätigkeitsbezogen mit Kollegen, Gerichten und Rechtsanwaltskammern kommunizieren können.